Die Gemeindevertretung der Gemeinde Bovenau beschließt folgende

Änderungssatzung

In die Hauptsatzung der Gemeinde Bovenau wird hinter § 5 Gemeindevertretung ein neuer "§ 5a Sitzungsteilnahme durch Ton-Bild-Übertragung" eingefügt:

§ 5a Sitzungsteilnahme durch Ton-Bild-Übertragung (zu beachten: § 34a GO)

- (1) Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter können nach Maßgabe des § 34a Abs. 1-6 GO an Sitzungen der Gemeindevertretung ohne Anwesenheit im Sitzungsraum mittels Ton-Bild-Übertragung teilnehmen, soweit Ihnen eine persönliche Anwesenheit im Sitzungsraum zum Beispiel aus beruflichen, familiären oder gesundheitlichen Gründen nicht möglich ist.
- (2) Dies gilt nach Maßgabe des § 34a Abs. 9 GO entsprechend für die in § 4 bezeichneten ständigen Ausschüsse.